



Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Rechtsdienst

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Dokument vom 14. September 2020

Erläuterungen zum Muster-Wasserversorgungsreglement und zur Muster-Wasserversorgungsverordnung (Ausgabe 2020)

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Musterformulare	4
4	Häufige Fragen	6
4.1	Einstellung der Wasserlieferung wegen Zahlungsverzug möglich?	6
4.2	Grundpfandrecht - Gibt es das noch? (Art. 42 des Musters von 2002)	6
4.3	Keine Haftungsnormen mehr - Warum?	6
4.4	Gebühren in jedem Fall nach Reglement und Verordnung verrechnen - Ja oder nein?	7
4.5	Gemeinschaftsbrunnen - Wie handhaben?	7
4.6	«Reaktivierung» von Quellen - Wie handhaben?	7
5	Finanzierung der Wasserversorgung	7
5.1	Bemessungsgrundlage Loading Unit (LU)	8
5.2	Bemessungsgrundlage umbauter Raum (uR)	8
5.3	Gebührendegression	11
5.4	Zusammenfassung.....	11
5.5	Die Gebührentypen	13
5.6	Beispielszahlen	13
5.6.1	Einmalige Gebühren, Anschlussgebühr	13
5.6.2	Wiederkehrende Gebühren	14
5.6.3	Bezüge über mobilen Wasserzähler	15
5.6.4	Ungemessene Wasserbezüge	15
6	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Wasserversorgungsreglement)	16
7	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Wasserversorgungsverordnung)	35

1 Abkürzungsverzeichnis

FKS	Feuerwehrkoordination Schweiz
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
GVB	Gebäudeversicherung Bern
LU	Belastungswerte Loading Unit
NULE	Netzunabhängige Löschwassereinrichtung
OgR	Organisationsreglement
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement und die Wasserversorgungsverordnung stützen sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
[Ab 1. Oktober 2020: *Verordnung vom 19. August 2020 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)*]

Kanton:

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV)
- Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20. Oktober 2014 (ArchDV Gemeinden)

3 Musterformulare

Auf der Homepage des Kantons finden sich diverse Musterformulare. Etwa:

- Anschlussgesuch Wasser (Homepage der Direktion für Inneres und Justiz, Formulare Baugesuchsteller, Formular 5.4)
- Installationsanzeige und Fertigstellungsmeldung (Homepage der Direktion für Inneres und Justiz, Formulare Baugesuchsteller, Formular 5.5)

Die Bewilligung für einen Wasseranschluss kann wie folgt aussehen:

Bewilligung für den Wasseranschluss

Gestützt auf Art. 14 des Wasserversorgungsreglements wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz unter folgenden Bedingungen und mit nachfolgenden Hinweisen erteilt:

Installateur:	Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.
Anschlusspunkt:	Wird von der Wasserversorgung bezeichnet. Er befindet sich unmittelbar nach dem Absperrschieber, der von ihr montiert wird.
Hausanschlussleitung:	Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen. Material ... Ø ... mm Tiefe ... m
Wasserzähler:	Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.
Hausinstallationen:	Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.
Anschlussgebühr:	Die Höhe der Anschlussgebühr, die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richtet sich nach Art. ..., Art. ... sowie Art. ... Wasserversorgungsreglement.
Fertigstellungsmeldung:	Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.
Auflagen und Bedingungen:	... [Auflagen/Bedingungen aufführen oder auf allfällige Beiblätter verweisen]
Gültigkeitsdauer:	Diese Bewilligung gilt bis
Verwaltungsgebühr:	Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von CHF ... zu entrichten.
Rechtsmittelbelehrung:	Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei ... schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

...

Beilagen:

... [Aufzählung nach Bedarf; beispielsweise: Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen. Allenfalls (mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung) Situationsplan / Kellergrundriss und Schnitt / Auszug aus Reglement oder Verordnung]

Hinweis: Ist das Gesuch um Bewilligung eines Wasseranschlusses im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung, sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

4 Häufige Fragen

4.1 Einstellung der Wasserlieferung wegen Zahlungsverzug möglich?

Wird das bezogene Wasser nicht bezahlt, können die Wasserversorgungen gestützt auf Art. 43 des Wasserversorgungsreglements Bussen aussprechen und die Zahlungsunwilligen wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen anzeigen (Art. 292 StGB). Die Einstellung der Wasserlieferung wegen Zahlungsverzugs ist als Massnahme des Verwaltungszwangs grundsätzlich möglich, aber an einschränkende Voraussetzungen geknüpft. Im Allgemeinen gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Es ist bedeutsam, zumal Wasserversorgungen natürliche Monopolbetriebe sind (es besteht keine Wahlfreiheit; die Betroffenen können das Wasser nirgendwo anders beschaffen). Wenn andere, weniger einschneidende Massnahmen, wie die Vorauszahlung künftiger Wasserlieferungen, nicht zum Ziel führen, ist eine Liefer Sperre als schärfstes Mittel zulässig. Das lebensnotwendige Wasser darf aber in keinem Fall entzogen werden, selbst nach fruchtloser Betreibung der ausstehenden Zahlungen nicht. Der lebensnotwendige Bedarf bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen. Gemäss VTN muss in Notlagen ab dem sechsten Tag im privaten Haushalt und am Arbeitsplatz mindestens eine Trinkwassermenge von 15 l pro Person und Tag verfügbar sein. In Anlehnung an die VTN erachtet das AWA diese Menge als das absolute Minimum, das einem Wasserbezüger abgegeben werden muss.

4.2 Grundpfandrecht - Gibt es das noch? (Art. 42 des Musters von 2002)

Früher genossen die Gemeinden nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft. Mit der Änderung des EG ZGB vom 6. Juni 2011 (neu Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB) wurde nach Dafürhalten des AWA die rechtliche Grundlage für dieses gesetzliche Grundpfandrecht aufgehoben.¹

4.3 Keine Haftungsnormen mehr - Warum?

Bis anhin regelte das Muster (Muster von 2002) in Art. 12 unter der Marginalie «Haftung» folgendes: *«Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.»*

Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind in Anlehnung an Art. 41 OR (Haftung aus unerlaubter Handlung) die folgenden: Es muss ein Schaden vorliegen, die Tätigkeit muss widerrechtlich sein, zwischen der widerrechtlichen Tätigkeit und dem Eintritt des Schadens muss ein Kausalzusammenhang bestehen und der Schaden muss in Verrichtung einer hoheitlichen Tätigkeit verursacht worden sein. Für welche Handlungen (oder Unterlassungen) die Wasserversorgung bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten haftet, richtet sich grundsätzlich nach diesen Bestimmungen. Haftpflichtfälle sind im Einzelfall und nach den im Zeitpunkt der Entstehung eines Schadens geltenden Vorschriften zu beurteilen. Die Haftung kann deshalb nicht zum Voraus ausgeschlossen werden. Allgemein gültige Aussagen darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Wasserversorgung für bestimmte hoheitliche Tätigkeiten haftet, dürften mit Blick auf die erwähnten Haftungsvoraussetzungen allerdings kaum möglich sein. Der Um-

¹ Wasserversorgungen, die der Auffassung sind, dass das Grundpfandrecht für die Anschlussgebühren nach dem neuen Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB weiterhin bestehe, können sich bei deren Anwendung direkt auf Art. 109a Abs. 1 Bst. d EG ZGB stützen. D. h. es braucht keine kommunale Bestimmung dazu.

stand, dass eine fragliche Tätigkeit widerrechtlich sein muss, damit eine Schadenersatzpflicht überhaupt zur Diskussion steht, lässt aber immerhin den Schluss zu, dass eine Haftung der Wasserversorgung in der Regel verneint werden kann, wenn eine bestimmte Tätigkeit (z. B. eine Abnahme) sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde. (Vergleiche zum Ganzen: Edi Freiburghaus, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern, Bern 2014, S. 66 f.). Es macht deshalb aus unserer Sicht keinen Sinn, Haftungsbestimmungen auf kommunaler Ebene zu erlassen.

4.4 Gebühren in jedem Fall nach Reglement und Verordnung verrechnen - Ja oder nein?

Wasserversorgungen sollten sich grundsätzlich für Erhebung der Gebühren auf ihr Wasserversorgungsreglement und die Verordnung verlassen können. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Wasserversorgungen das AWA mit Spezialfällen konfrontieren und bestätigt haben wollen, dass eine auf ihre Erlasse gestützte Gebühren-Rechnungsstellung in Ordnung ist. Das AWA weist darauf hin, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit bzw. Äquivalenz selbst eine gesetzes- oder reglements-konforme Gebühr dann herabzusetzen ist, wenn die an sich reguläre Anwendung des Tarifs im Ergebnis zu einer nicht mehr vertretbaren Abgabenhöhe führt (BGer 9C_225/2015 vom 27. August 2015, BGE 141 V 509).

4.5 Gemeinschaftsbrunnen - Wie handhaben?

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den neuen Mustererlassen Wasserversorgungsreglement und Verordnung wurde der Wunsch geäussert, Regelungen zum Betrieb und der Versorgung von Gemeinschaftsbrunnen einzuführen. Aus Sicht des AWA sind solche Regelungen jedoch besser ausserhalb des Wasserversorgungsreglements vorzunehmen; vorzugsweise im Rahmen der GWP. Denn die Fragen rund um das Thema Brunnen sind derart vielfältig, dass sich oftmals eine Einzelfallbetrachtung aufdrängt. So spielt es eine Rolle, ob die Brunnen aus dem Netz der Wasserversorgung oder aus einem separaten Netz gespeist werden, ob das Brunnenwasser Trinkwasserqualität² hat oder nicht, welche Regelungen bezüglich Verrechnung und Tarifierung gelten, in wessen Eigentum die Brunnen stehen und welche Funktion sie haben (beispielsweise Funktion im Rahmen der Trinkwasserversorgung in Notlagen/Mangellagen).

4.6 «Reaktivierung» von Quellen - Wie handhaben?

Viele früher für die öffentliche Wasserversorgung genutzte Quellen können heute nicht mehr ohne weiteres wieder an das Wassernetz angeschlossen werden. Wie solche Quellen gegebenenfalls genutzt werden können, ist ein wichtiges Thema, das jedoch weniger ins Reglement als vielmehr zur GWP gehört.

5 Finanzierung der Wasserversorgung

Die Aufgabe der Wasserversorgung muss eigenwirtschaftlich finanziert werden (Art. 10 WVG).

Eigenwirtschaftlichkeit bedeutet, dass für die Finanzierung der Aufgaben explizit keine Steuer mittel eingesetzt werden dürfen.

² Zur Trinkwasserqualität siehe auch Erläuterungen zu Art. 10.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Gebühren, der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Abschreibungen wird auf die AWA-Broschüre «Finanzierung der Wasserversorgung» verwiesen.

Kosten verursacht nicht primär, wer Wasser braucht, sondern wer eine Infrastruktur beansprucht, und sei dies auch nur gelegentlich (als Beispiele sind Tourismus und Löschschutz zu erwähnen). In den kleinen bis mittleren Wasserversorgungen (der Grossteil der Wasserversorgungen im Kanton Bern zählt zu den kleinen bis mittleren Wasserversorgungen) macht der Hydrantenlöschschutz allein 30 - 50 % der gesamten Werterhaltungskosten aus. Dies hat mit dem Wasserverbrauch nichts zu tun. Auch die Kosten der Trink- und Brauchwasserversorgung haben nur einen bescheidenen Zusammenhang mit dem Wasserverbrauch. Wegen steigenden mittleren Verbrauchs jedenfalls wird keine Anlage vergrössert werden müssen, denn sämtliche Anlageteile sind auf die Verbrauchsspitzen ausgelegt. Heute sind Wasserzähler mit Online-Übermittlung noch zu wenig verbreitet, um die Verbrauchsspitzen bei den einzelnen Wasserbezüglern erfassen zu können und in die Tarifgestaltung einfließen zu lassen. Kostensenkende Massnahmen sind deshalb nicht bei den Bezüglern zu treffen, am wenigsten durch eigene Regenwassernutzungsanlagen, sondern bei den Wasserversorgungen selbst, indem sie in erster Linie durch regionale Kooperation die Wiederbeschaffungswerte ihrer Anlagen senken und ihre Dienstleistungen effizienter anbieten. Bei der Tarifgestaltung ist dafür zu sorgen, dass die Kosten möglichst denjenigen angelastet werden, die sie verursachen. Das sind eben gerade nicht die Wasserbezüglern, die die Anlagen auslasten, sondern jene, die Investitionen für eine schlechte Auslastung der Anlagen auslösen.

5.1 Bemessungsgrundlage Loading Unit (LU)

In der BSIG Nr. 8/821.1/9.1 wurde über den Wechsel von BW auf LU informiert. Weil neue Geräte – im speziellen Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Duschen und Badewannen – kleinere Wassermengen benötigen als früher, hat der SVGW die entsprechenden BW herabgesetzt und in seiner überarbeiteten Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (W3) verankert. Die bekannten Belastungswerte BW wurden in Belastungswerte LU umbenannt und neu eingestuft. Den Wasserversorgungen, die noch mit Belastungswerten BW arbeiten, wird empfohlen, bei der nächsten Gelegenheit auf die neuen Belastungswerte LU umzusteigen.

Von allen theoretisch zur Verfügung stehenden Bemessungsgrundlagen sind die Belastungswerte LU nach wie vor die objektivste, die praktisch auf alle Fälle angewendet werden kann. Die anderen Parameter sind entweder sehr grob (Nennleistung des Wasserzählers), führen zu Verzerrungen (raumplanerische Parameter), haben mit der beanspruchten Leistung keinen sachlichen Zusammenhang (Steuer- und Versicherungswerte) oder sind auf einzelne Bezüglernkategorien nicht anwendbar (Zimmerzahl, Geschossfläche).

Die Erfassung und ständige Aktualisierung der LU in den versorgten Liegenschaften kann mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand verbunden sein, namentlich bei komplizierten Installationen (z. B. Landwirtschaft, Spitäler, Industriebetriebe). Wasserversorger ohne strikte Meldepflicht und Kontrolle der Hausinstallationen haben zudem kein Instrument für die Nachführung; das Muster sieht als Instrument der Nachführung die Meldepflicht allerdings vor.

5.2 Bemessungsgrundlage umbauter Raum (uR)

Je weniger Einwohner eine Wasserversorgung versorgt, desto höher ist der prozentuale Anteil der Kosten für den Hydrantenlöschschutz. Zur Verdeutlichung:

Versorgte Einwohner	Kosten Trinkwasser allein in %	Mehrkosten Löschwasser in %
200	50	50
500	60	40
1'000	65	35
2'000	70	30
5'000	80	20
10'000	85	15

Wir empfehlen deshalb folgende tarifliche Massnahmen:

- den kleinen und mittleren Wasserversorgungen mit geringem Anschlussgrad die Erhebung einer Zweikomponenten-Grundgebühr auf der Grundlage der LU und des uR;
- allen Wasserversorgungen die Einführung einer jährlichen Löschgebühr für alle nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes auf der Grundlage des uR.

Der uR ist die zweckmässigste Bemessungsgrundlage für die Löschgebühr. Vom Gebäudeversicherungswert als naheliegende Bemessungsgrundlage ist abzusehen, weil er in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Kosten des Hydrantenlöschschutzes steht und auch von der Gebäudeversicherung aus administrativen und rechtlichen Gründen nicht unterstützt wird.

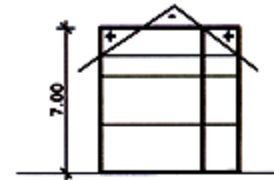
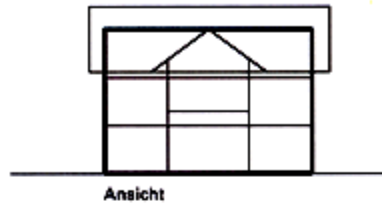
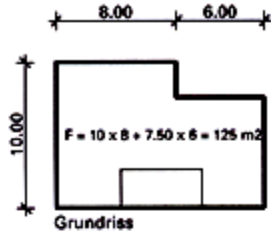
Da die Erfassung des uR für die jährlichen Löschgebühren mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, sollen an die Genauigkeit keine grossen Ansprüche gestellt werden. Wir empfehlen deshalb, nach folgender vereinfachten Berechnungsart vorzugehen, die an drei Beispielen gezeigt wird.

Berechnung umbauter Raum (uR) in m³

Vereinfachungen:

1. Es werden nur die Hauptumrisse des Gebäudes gemäss Grundbuchplan berücksichtigt
2. Kellergeschosse fallen weg
3. Die Dachhöhen werden näherungsweise ausgemittelt

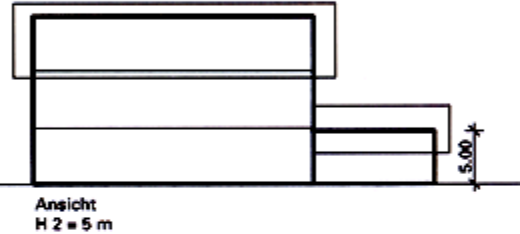
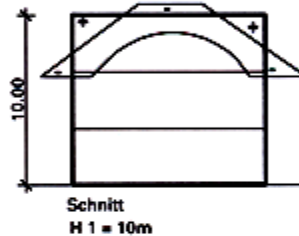
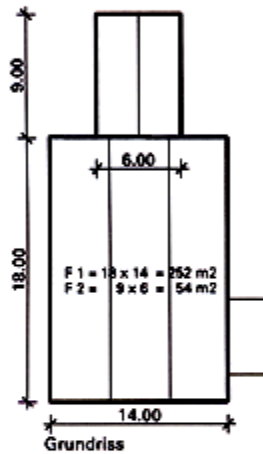
Einfamilienhaus



H mittel = 7 m
Flächenausgleich (+) = (-)

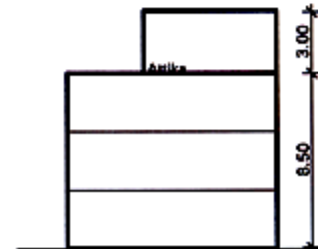
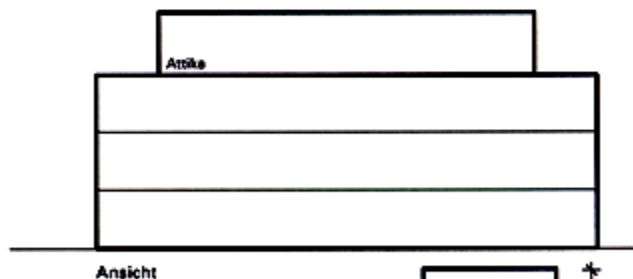
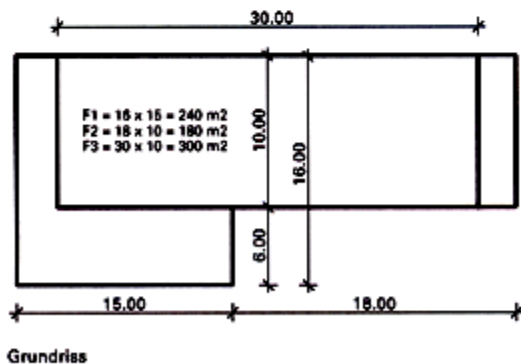
Umbauter Raum (uR)
= F x H mittel = 125 m² x 7m = 875 m³

Landwirtschaftsbetrieb



Umbauter Raum (uR)
= F1 x H1 + F2 x H2 = 252 x 10 + 54 x 5 = 2520 + 270
= 2800 m³ gerundet

Wohn- und Geschäftshaus



H1 = H2 = 8.50 m
H3 = 3.00 m

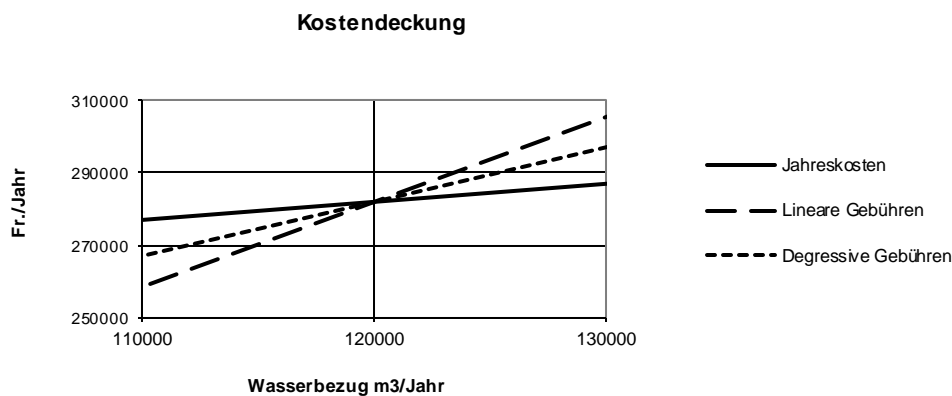
Umbauter Raum (uR)
= F1 x H1 + F2 x H2 + F3 x H3 = 240 x 8.50 + 180 x 8.50 + 300 x 3.00
= 2040 + 1530 + 900 = 4500 m³ gerundet

5.3 Gebührendegression

Linearität der Kosten: Jede Erschliessungstätigkeit verursacht einen hohen Grundaufwand. Die Investitionskosten sind jedoch nicht proportional zur installierten Leistung. So verursacht ein Mehrfamilienhaus gegenüber einem Einfamilienhaus einen unterdurchschnittlichen Erschliessungsaufwand je Wohneinheit. Dazu kommt, dass auch die Betriebskosten zum grössten Teil verbrauchsunabhängig sind (Löhne, Unterhalt). Die Jahreskosten sind deshalb resistent gegen Verbrauchsschwankungen, was bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt werden muss.

Degressive Gebühren: Das auf einer Grund- und Verbrauchsgebühr beruhende Doppel-Tarifsystem führt im Ergebnis bereits jetzt zu degressiven Gebühren. Das heisst, je höher der Wasserverbrauch ist, desto günstiger wird der Gesamtpreis pro m³. Letztlich haben Wasserbezüger also schon heute unterschiedliche Wasserpreise. Dieser betriebswirtschaftlich notwendige Mechanismus muss noch verstärkt werden, indem die Ansätze der einzelnen Gebührenkategorien selbst degressiv ausgestaltet werden.

Die nachstehende Grafik zeigt deutlich, dass mit den degressiven Gebühren die Deckung der Kosten in Abhängigkeit des Wasserbezugs besser gewährleistet ist als mit linearen Gebühren. Um eine vollständige Kongruenz mit der Kostenentwicklung zu erhalten, müsste die Degression sogar noch verstärkt werden.



5.4 Zusammenfassung

Die Gebührenpflicht für die drei in der Praxis vorkommenden Fälle (wobei der Fall 2 nur selten) kann wie folgt zusammengefasst werden:

Fallgruppen	Einmalige Gebühr			Wiederkehrende Gebühr		
	Anschlussgebühr		Löschgebühr	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr**	Löschgebühr
	LU	uR	uR	LU/uR	m ³	uR
Fall 1: Anschluss mit Hydrantenlöschschutz	x	x	-	(x)*	x	-
Fall 2: Anschluss ohne Hydrantenlöschschutz	x	-	-	(x)*	x	-
Fall 3: Nur Hydrantenlöschschutz	-	-	x	-	-	x

* Für Variante A und B gemäss untenstehender Tabelle.

** Respektive Jahresgebühr bei Variante C untenstehender Tabelle.

Varianten und Bemessungsgrundlagen: Je nach Struktur der Wasserversorgung können die Gebührenmodelle gemäss der Variante A, B, C oder D gewählt werden, die sich in der Anzahl der notwendigen Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der jährlichen Gebühren unterscheiden.

Struktur der Wasserversorgung (WV)	Bemessungsgrundlagen einmalige Gebühr		Bemessungsgrundlagen wiederkehrende Gebühr		
	LU	uR	LU	uR	m ³
Variante A: Kleinere und mittlere WV Anschlussgrad ≤ 75 %	x	x	x	x	x
Variante B: Kleinere und mittlere WV Anschlussgrad > 75 %	x	x	x	-	x
Variante C: Insbesondere grosse WV	x	x	-	-	x
Variante D: WV mit Smart Metering System	x	x	-	-	x

5.5 Die Gebührentypen

Einmalige Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr ist geschuldet für den erstmaliger Anschluss und die Erweiterung von Bauten und Anlagen. Verwendet wird sie für die Investitionen; seit der Einführung von HRM2 kann sie auch für die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt verwendet werden.

Einmalige Löschgebühr: Die Löschgebühr ist geschuldet für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Hydrantenperimeter (< 300 m; > 2 bar). Verwendet wird sie für die durch den Hydrantenlöschschutz ausgelösten Mehrinvestitionen; seit der Einführung von HRM2 kann sie auch für die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt verwendet werden.

Wiederkehrende Grundgebühr (Variante A und B): Die wiederkehrende Grundgebühr wird für die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt und für die Passivzinsen verwendet. Sie beträgt mindestens 50 % der wiederkehrenden Gebühren.

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr (Variante A und B): Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr wird für Personal- und Sachaufwand verwendet.

(Wiederkehrende) **Jahresgebühr** (Variante C): Die Jahresgebühr wird für den gesamten Aufwand der Erfolgsrechnung verwendet.

Wiederkehrende Löschgebühr (Varianten A, B, C): Die wiederkehrende Löschgebühr ist geschuldet für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Hydrantenperimeter (< 300 m; > 2 bar). Verwendet wird sie für den Werterhalt der durch den Hydrantenlöschschutz ausgelösten Mehrinvestitionen.

5.6 Beispielszahlen

5.6.1 Einmalige Gebühren, Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den Leitsätzen des SVGW und des umbauten Raums erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage

pro LU

- | | |
|-------------------------|------------|
| a. für die ersten 50 LU | CHF 195.-- |
| für die weiteren 100 LU | CHF 100.-- |
| für jede weitere LU | CHF 35.-- |

und pro m³ uR

- | | |
|---|-----------|
| b. für die ersten 1'000 m ³ uR | CHF 5.-- |
| für die weiteren 2'000 m ³ uR | CHF 1.20 |
| für jeden weiteren m ³ uR | CHF --.60 |

5.6.2 Wiederkehrende Gebühren

5.6.2.1 VARIANTE A, für Wasserversorgungen mit einem Anschlussgrad bis 75 %

Die **wiederkehrende Grundgebühr** wird nach den installierten Belastungswerten (LU) und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

Sie beträgt pro LU

a. für die ersten 50 LU	CHF 8.--
für die weiteren 100 LU	CHF 4.--
für jeden weiteren LU	CHF 2.--

und pro volle 100 m^3 uR

b. für die ersten $1'000 \text{ m}^3$ uR	CHF 24.--
für die weiteren $2'000 \text{ m}^3$ uR	CHF 12.--
für alle weiteren	CHF 6.--

Die **wiederkehrende Verbrauchsgebühr** beträgt
bis zu einem Jahresbezug von $2'000 \text{ m}^3$ CHF $1.20/\text{m}^3$
für jeden weiteren m^3 CHF $-.60/\text{m}^3$

Die **wiederkehrende Löschgebühr** einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Grundgebühr gemäss obigem Buchstabe b.

5.6.2.2 VARIANTE B, für Wasserversorgungen mit einem Anschlussgrad über 75 %

Die **wiederkehrende Grundgebühr** wird nach den installierten Belastungswerten (LU) berechnet.

Sie beträgt pro LU

für die ersten 50 LU	CHF 13.--
für die weiteren 100 LU	CHF 7.--
für jeden weiteren LU	CHF 3.--

Die **wiederkehrende Verbrauchsgebühr** beträgt
bis zu einem Jahresbezug von $2'000 \text{ m}^3$ CHF $1.20/\text{m}^3$
für jeden weiteren m^3 CHF $-.60/\text{m}^3$

Die **wiederkehrende Löschgebühr** einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m^3 uR

für die ersten $1'000 \text{ m}^3$ uR	CHF 24.--
für die weiteren $2'000 \text{ m}^3$ uR	CHF 12.--
für alle weiteren	CHF 6.--

5.6.2.3 VARIANTE C, für grosse Wasserversorgungen

Die **Jahresgebühr** wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ berechnet und beträgt

Wasserbezug m ³ /Jahr	Jahresgebühr CHF	für jeden weite- ren m ³ CHF
0	200.--	--.--
50	200.--	2.--
200	600.--	1.50
2'000	3'300.--	1.--

Die **wiederkehrende Löschgebühr** einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m³ uR) berechnet und beträgt

uR m ³	Löschgebühr CHF	je weitere volle 100 m ³ CHF
bis 200	40.--	20.--
1'000	200.--	10.--
3'000	400.--	5.--

5.6.2.4 VARIANTE D, für Wasserversorgungen mit Smart Metering System

Die **wiederkehrende Grundgebühr** wird nach dem Spitzenbedarf (Durchschnitt der 10 höchsten Tageswasserbezüge des Jahres, bzw. der Rechnungsperiode) berechnet.

Sie beträgt pro Tages-m³

für die ersten 3 Tages-m ³	CHF 200.--
für die weiteren 3 Tages-m ³	CHF 100.--
für jeden weiteren Tages-m ³	CHF 50.--

Die **wiederkehrende Verbrauchsgebühr** beträgt
bis zu einem Jahresbezug von 2'000 m³ CHF 1.20/m³
für jeden weiteren m³ CHF --.60/m³

Die **wiederkehrende Löschgebühr** einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt pro volle 100 m³ uR

für die ersten 1'000 m ³ uR	CHF 24.--
für die weiteren 2'000 m ³ uR	CHF 12.--
für alle weiteren	CHF 6.--

5.6.3 Bezüge über mobilen Wasserzähler

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 3.--/m³

5.6.4 Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von CHF 200.-- pro volle 100 m³ umbauten Raum bzw. CHF 20.-- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Wasserversorgungsreglement)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbericht

Als eines von mehreren Zielen bezweckt die Revision 2020 des Muster-Wasserversorgungsreglements (nachfolgend: Muster) eine Angleichung von Struktur und Aufbau von Wasserversorgungsreglement und Abwasserentsorgungsreglement. Das führt an mehreren Orten - wie hier in Art. 1 - zu neuen Artikelnummern, geringfügigen Textänderungen oder auch moderaten inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Muster von 2002. Der jetzige Art. 1 entspricht Inhaltlich im Grossen und Ganzen dem früheren Art. 2.

Wie unter dem Muster von 2002 wird unterschieden zwischen den Wasserbeziehenden und der Eigentümerschaft von nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen, aber durch Hydranten löschgeschützten Bauten und Anlagen. Für letztere gelten nur die gebührenrechtlichen Bestimmungen zu den Löschgebühren.

Neu wird explizit geregelt, dass auch vorübergehend Wasserbeziehende dem Reglement unterstellt sind. Vorübergehender Wasserbezug benötigt eine Bewilligung der Wasserversorgung (vgl. Art. 14 des Musters).

Art. 2 Aufgabe

Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist und bleibt in erster Linie eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinde kann die Aufgabe selber wahrnehmen oder einem Dritten delegieren (vgl. Art. 6 WVG). Dabei kann der Dritte privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert sein. Der Begriff «Wasserversorgung» in Art. 2 des Musters meint «Trägerschaft der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe». Diese Bedeutung ist gebräuchlich und wird auch vom WVG so verwendet. Wo die Gemeinde selber Trägerin der Aufgabe ist, kann zum besseren Verständnis auch wie folgt formuliert werden: «Die Gemeinde [Muster], nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt (...).»

Die Wasserversorgung ist im Rahmen der Erschliessungs- und Versorgungspflicht verantwortlich für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben. Überdies hat sie für die Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes besorgt zu sein. Die beiden Bereiche gehören technisch und rechtlich zusammen; der Hydrantenlöschschutz ist untrennbar mit den Wasserversorgungsanlagen verbunden (Leitungen, Hydranten, Löschreserve in den Reservoirien, Steuerungsanlagen). Die gesamte Aufgabe muss finanziell kostendeckend ausgestaltet werden.

Nach Art. 39 FFV ist im «Versorgungsgebiet»³ der Löschschutz durch Hydranten zu gewährleisten. Art. 6 Abs. 2 des Musters sieht die Möglichkeit vor, Gebiete zu erschliessen, für die keine Erschliessungspflicht besteht. Das Gesamtgebiet der Wasserversorgung setzt sich in diesem Fall aus erschliessungspflichtigem und «freiwillig» erschlossenem Gebiet zusammen. Man verwendet hierfür häufig den Begriff «Ver-

³ Gemeint ist das erschliessungspflichtige Gebiet; vgl. hierzu den Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat betreffend Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV) vom 10. September 2002.

sorgungsgebiet»; doch hat der Begriff nicht dieselbe Bedeutung wie in Art. 39 FFV. Nach Auffassung des AWA besteht die Pflicht, den Löschschutz mit Hydranten sicherzustellen, nur für das erschliessungspflichtige Gebiet, nicht auch für das «freiwillig» erschlossene Gebiet.

Wo der Löschschutz nicht mit Hydranten gewährleistet werden muss (im nicht erschliessungspflichtigen Gebiet), kommen alternative Löschschutzarten zum Zug (etwa sogenannte Netzunabhängige Löscheinrichtungen, NULE). In diesem Bereich ist einzig die Gemeinde zuständig; Nimmt also etwa eine Genossenschaft die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung wahr, ist nicht sie, sondern die Gemeinde für die NULE zuständig.⁴

Abgrenzung Aufgabenbereich Gemeinde (als Trägerin der Feuerwehr) - Wasserversorgung

Die Gemeinden sind die Trägerinnen der Feuerwehren (Art. 21 Abs. 1 FFG). Schnittstelle bezüglich Zuständigkeit der Gemeinde (als Trägerin der Feuerwehr) und der Wasserversorgung bilden die Hydranten (Trennung beweglicher und unbeweglicher Löschschutz). Die Hydranten gehören immer zur Wasserversorgung; letztere ist für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung zuständig. Das heisst auch: Der Betrieb und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft im technischen Sinne ist Sache der Wasserversorgung. Das bedeutet, dass die Wasserversorgung etwa für Ventile, Dichtungen und Mechanik zu sorgen hat. Auch muss die Wasserversorgung die Betriebsbereitschaft im Sinne eines Störungspiketts gewährleisten.

Nicht die Wasserversorgung, sondern die Gemeinde (als Trägerin der Feuerwehr) ist hingegen zuständig für die Gewährleistung der ungehinderten Zugänglichkeit der Hydranten. Damit ist sie verantwortlich für Schneeräumung, Heckenpflege und dergleichen. Ebenfalls die Gemeinde ist - wie erwähnt - zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhalt der netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen wie Feuerweiher, Löschsilos etc.

Die eigentliche «Einsatzbereitschaft» der Feuerwehr ergibt aus der Gewährleistung der technischen Betriebsbereitschaft (Wasserversorgung) und der ungehinderten Zugänglichkeit (Gemeinde, im Verbund mit Grund- und Strasseneigentümern).

Generelle Hinweise zum Löschschutz: Es sind die schweizweit gültigen Richtlinien der FKS einzuhalten. Weitere Informationen finden sich ausserdem auf der AWA-Homepage.

Aufgaben im Bereich VTN

Unabhängig von der Trägerschaft der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinde und die Wasserversorgung in Zusammenarbeit mit den weiteren Betroffenen die Trinkwasserversorgung in Notlagen zu organisieren und gewährleisten. Rechtliche Basis bilden das WVG (Art. 25 bis 29) und die Bundesverordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Die VTN wird derzeit

⁴ Informationen zum Thema finden sich auf der AWA-Homepage.

(Stand: 2020) revidiert und nennt sich künftig Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM).

Art. 3 Kataster und Aufbewahrung der Pläne

In Angleichung an das Muster-Abwasserentsorgungsreglement wird Art. 3 neu ins Muster aufgenommen.

Die Art und Weise der Aufbewahrung richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben für das Baubewilligungswesen resp. die Archivierung. Dort steht unter anderem, dass die Gemeinden die Pläne über gemeindeeigene Werkleitungen sowie Wasserversorgungskataster *dauernd* aufbewahren müssen (Ziff. 7.1 und 7.6, Anhang 1 zu Art. 6 Abs. 1 ArchDV).

Art. 4 Schutzzonen

Die Kantone bzw. die Wasserversorgungen sind gestützt auf Art. 20 GSchG verpflichtet, für den Schutz ihrer Trinkwasserfassungen Schutzzonen auszuscheiden. Zuständig für die Erarbeitung der Grundlagen und den Erlass einer Schutzzone sind die Wasserversorgungen. Das Verfahren wird vom AWA durchgeführt.

Absatz 2

Art. 4 Abs. 2 wird neu ins Muster aufgenommen. Er präzisiert/spezifiziert die übergeordnete Gesetzgebung.

Hinweis: Das kantonale Muster-Organisationsreglement (OgR) für Einwohnergemeinden verwendet den Begriff «Exekutive» für «Gemeinderat und Kommissionen». Das vorliegende Muster versteht den Begriff allerdings enger: Mit «Exekutive» ist bei Gemeinden der Gemeinderat gemeint, bei Genossenschaften die Verwaltung, bei Aktiengesellschaften der Verwaltungsrat etc.

Absatz 1 und 3

Art. 4 Abs. 1 und 3 wiederholen, was sich aus der übergeordneten Gesetzgebung bereits ergibt. Sie schaffen kein materielles Recht und könnten deswegen weggelassen werden, doch wird dies aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht empfohlen.

An dieser Stelle sei noch auf eine Besonderheit hingewiesen: Nicht alle Wasserversorgungen müssen Schutzzonen ausscheiden. Es gilt zu unterscheiden zwischen sogenannten Primärversorgern (Grossisten), die weder Detail- noch Basiserschliessungen, sondern übergeordnete Erschliessungsanlagen⁵ erstellen (inkl. Wasserfassung, Förderung, Speicherung und Transport), und sogenannten Sekundärversorgern. Letztere beziehen das Wasser von einem Primärversorger. Daneben gibt es sogenannte Vollversorger, welche sowohl die Rolle des Primär-, wie auch des Sekundärversorgers innehaben. Wasserfassungen zählen zu den Primäranlagen, Se-

⁵ Als übergeordnete Erschliessungsanlagen gelten in der Wasserversorgung die Wasserbeschaffung, die Wasserförderung (Pumpwerke), die Wassermessung, die Wasserspeicherung sowie der Wassertransport bis zu den Verteilungen.

kundärversorger verfügen somit über keine eigenen Fassungen. Entsprechend entfällt Art. 4.

Exkurs: Zuständigkeit für die Umsetzung der Schutzzonenvorschriften

Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f KGV jeweils die Standortgemeinde, auch wenn sie nicht Eigentümerin der Wasserfassung ist. Dies kann zu Problemen im Vollzug führen. Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 KGSchG können die Gemeinden allerdings Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Organisationen hoheitliche Befugnisse übertragen. Mit anderen Worten: die Gemeinden können der Wasserversorgung die Aufsicht übertragen.

Art. 5 Generelle Wasserversorgungsplanung

Der frühere Art. 4 ist im Wesentlichen ins neue Muster eingeflossen. In der neuen Fassung fehlt der frühere Passus «für ihr Versorgungsgebiet». Der Grund liegt darin, dass die GWP (mindestens) über das ganze Gemeindegebiet zu erstellen ist (Löschschutz; Erschliessungspflicht, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen etc.). Bei regionalen Versorgern umfasst die GWP selbstverständlich das gesamte Versorgungsgebiet.

Die Wasserversorgungen haben eine GWP zu erstellen und periodisch zu überarbeiten (Art. 18 WVG). Periodisch bedeutet alle zehn bis fünfzehn Jahre, was neu explizit ins Muster aufgenommen wird. Verdeutlicht wird ausserdem, dass die GWP auch bei jeder massgeblichen Änderung der Rahmenbedingungen zu überarbeiten ist. Änderungen der Rahmenbedingungen können Zonenplanrevisionen, bauliche Entwicklung, konzeptionelle Änderungen der Wasserversorgung und dergleichen sein.

Die GWP ist beim Erstellen des Erschliessungsprogrammes nach Baugesetz (BauG) zu berücksichtigen, damit die beiden Instrumente widerspruchsfrei sind. Die GWP soll auch bei der ordentlichen Ortsplanung als Grundlage für die Gemeinden dienen. Sinnvollerweise ist bei einer Ortsplanrevision zu prüfen, ob die GWP überarbeitet werden sollte.

Einzelheiten finden sich in der Wegleitung des AWA zum Thema Generelle Wasserversorgungsplanung GWP.

Art. 6 Erschliessung

Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgungen richtet sich nach dem WVG und der Baugesetzgebung. Die Wasserversorgungen müssen gemäss Art. 23 WVG die Basis- und die Detailerschliessung in Bauzonen sowie in den geschlossenen Siedlungsgebieten (Art. 9 Abs. 1 WVG) vornehmen. (Vgl. auch die Unterlagen auf der Homepage des AWA zum Thema «Erschliessung»). Der Begriff geschlossene Siedlungsgebiete wurde in einer früheren Fassung des WVG definiert als Gebiet mit fünf ständig bewohnten Gebäuden. Diese Formulierung wurde im Rahmen der letzten Gesetzesrevision bewusst fallen gelassen. Mit der jetzigen Formulierung haben die Wasserversorgungen einen gewissen Spielraum in der Beurteilung. Aus Sicht und nach der Praxis des AWA sollte das Ermessen jedoch so ausgeübt werden, dass fünf oder weniger, nicht jedoch mehr als fünf ständig bewohnte Liegenschaften als geschlossenes Siedlungsgebiet gelten.

Hinweis: Sollen erschliessungspflichtige Gebiete einer Gemeinde durch andere Wasserversorgungen versorgt werden, ist ein Versorgungsauftrag der Gemeinde nötig (Reglement plus Übertragungsvertrag/Leistungsvereinbarung).

Art. 7 Wasserabgabe [a) Menge und Qualität]

Der neue Art. 7 entspricht dem früheren Art. 7 des Musters von 2002. Nach wie vor entspricht er den Anforderungen, die sich bereits aus dem Gesetz ergeben (Art. 14 WVG; Art. 8 WVG).

Die Wasserabgabepflicht der Wasserversorgungen erstreckt sich über das gesamte benötigte Trink- und Brauchwasser (unabhängig von der erforderlichen Qualität). Sie geht aber nicht über den ordentlichen normalen Verbrauch hinaus. Vor allem Industriebetriebe mit grossem Wasserbedarf müssen diesen weiterhin selber decken, wenn die Wasserversorgungen nicht in der Lage sind, das Wasser ohne aufwändige Investitionen, die von allen übrigen Wasserbeziehenden mitgetragen werden müssten, zu liefern. Es steht den Wasserversorgungen aber offen, mit Gross- und Spitzenwasserbezügerinnen besondere Verträge über die Wasserlieferung und die Preise abzuschliessen. Bei der Ausgestaltung muss die Kostendeckung gewährleistet sein (vgl. Art. 32 Abs. 5 des Musters). Diese Verträge unterliegen keiner kantonalen Genehmigungspflicht.

Art. 8 Wasserabgabe [b) Betriebsdruck]

Der neue Art. 8 entspricht dem früheren Art. 8, mit Ausnahme der Formulierung «und einzelner hochgelegener Liegenschaften». Nach wie vor entspricht der Artikel den Anforderungen, die sich - für neue Anlagen - auch aus dem Gesetz ergeben (Art. 8 WVG).

Es sind insbesondere die Richtlinien des SVGW sowie die Wegleitung GWP des AWA und die Richtlinien FKS zu beachten.

Art. 9 Wasserabgabe [c) Einschränkung]

Art. 9 basiert auf Art. 14 des WVG und entspricht dem früheren Art. 9 des Musters von 2002, wenn man von einigen Präzisierungen in der Formulierung absieht.

Die Wasserversorgungen dürfen oder müssen die Wasserabgabe in den in Art. 9 genannten Fällen vorübergehend einschränken oder unterbrechen, ohne allein dadurch schadenersatzpflichtig zu werden. «Ernstfall» meint Brandfall, Chemieunfall oder einen anderen vergleichbaren Notfall. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen richtet sich nach der Verwaltungsorganisation. Selbstverständlich sind die Wasserversorgungen gehalten, alle Massnahmen zu treffen, die Schäden möglichst verhindern.

Handeln die Wasserversorgungen fahrlässig oder pflichtwidrig, können sie sich nicht durch diese Bestimmung schadlos halten.

Art. 10 Pflicht zum Wasserbezug

Art. 10 entspricht dem früheren Art. 6 des Musters von 2002.

Die Pflicht zum Wasserbezug deckt sich im Wesentlichen mit derjenigen zur Wasserabgabe. Nicht nur das Trinkwasser sondern auch das Brauchwasser ist von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Dies zumindest dann, wenn es Trinkwasserqualität aufweisen muss (z. B. Wasser für die Herstellung von Lebensmitteln, Badewasser etc.). Ausgenommen von der generellen Bezugspflicht ist somit nur das reine Brauchwasser, wie Wasser für die Gartenbewässerung, Garagenwasser, Wasser für die WC-Spülung und für die Waschmaschine. Hähnen, die öffentlich zugänglich sind und aus denen kein Trinkwasser fließt, sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen (etwa durch ein Schild mit der Aufschrift «Kein Trinkwasser»).

Das WVG (Art. 15 Abs. 2) statuiert die Ausnahme von der Bezugspflicht: Entbunden sind nur diejenigen Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung durch die öffentliche Wasserversorgung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Eine andere Regelung durch die Wasserversorgungen ist unzulässig.

Im Weiteren ist aus dem Grundsatz abzuleiten, dass nach einem Anschluss keine Wahlfreiheit mehr besteht. Der Bezug von privatem Wasser verbunden mit dem Abhängen von der öffentlichen Wasserversorgung (z. B. weil man findet, das Wasser sei zu teuer) ist nicht zulässig.

Art. 11 Verwendung des Wassers

Art. 11 entspricht dem früheren Art. 10 des Musters von 2002. Die Bestimmung wurde in Anlehnung an die VTN präzisiert.

«Ernstfälle» meint Brandfall, Chemieunfall oder einen anderen vergleichbaren Notfall.

Art. 12 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Diese Bestimmung wurde neu ins Muster aufgenommen. Für bestimmte Nutzungsarten braucht das Wasser keine Trinkwasserqualität aufzuweisen (vgl. Ausführungen zu Art. 10). Es kann dafür «eigenes» Wasser verwendet werden. Die Wasserversorgung sollte von solchen Nutzungen Kenntnis haben. Dies soll mit der Meldepflicht (Art. 13) erreicht werden.

Es muss absolut sicher sein, dass keine Vermischung mit Wasser der öffentlichen Wasserversorgung entsteht. Damit dies gewährleistet werden kann, darf zwischen den Systemen keine Verbindung bestehen.

Installationen, insbesondere die vorschriftsgemässe Rückflussverhinderung, sind nach der Richtlinie W3 des SVGW auszuführen.

Art. 13 Meldepflicht

Dieser Artikel wird neu explizit ins Muster aufgenommen. (Allerdings: Die Meldepflicht bezüglich Ende des Wasserbezugs entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 14 Abs. 1.)

Bst. a: Nicht jede Bagatellnutzung, sondern nur relevante Nutzungen sind zu melden. Wer also in seinem Garten in einer Tonne Regenwasser sammelt und damit seinen Garten bewässert, hat dies selbstverständlich nicht zu melden. Relevant und dadurch

meldepflichtig sind nur Nutzungen, die die Systeme der Wasserversorgung betreffen. Dies könnte etwa die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung im Haus sein. Ziel der Bestimmung ist in erster Linie, eine Kontamination des Trinkwassers zu verhindern. Dies bedeutet, dass problematische Verbindungen von Systemen zur Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser und den Systemen der Wasserversorgung verhindert werden müssen.

Bst. b: Das zu Bst. a Ausgeführte gilt sinngemäss auch hier.

Begriffe: Die SIA-Norm 416⁶ spricht von «Gebäudevolumen». Die «alte» SIA-Norm 116 verwendete den Begriff «umbauter Raum». Die Berechnung des umbauten Raums / des Gebäudevolumens im Zusammenhang mit dem Wasserversorgungsreglement lehnt an die SIA-Norm an, doch ist die SIA-Norm viel detaillierter als die Berechnungsempfehlungen des AWA. Das AWA empfiehlt deswegen auch, den Begriff «umbauter Raum» beizubehalten.

Art. 14

Bewilligungspflicht

Art. 14 entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 11 des Musters von 2002, ist aber etwas umfassender. Je nach Kontext ist nicht immer die Wasserversorgung zuständige Bewilligungsbehörde. Auch für die erwähnten Bewilligungstatbestände ist das Koordinationsgesetz zu beachten (vor allem bei Baubewilligungen). Es ist somit durchaus möglich, dass die Wasserversorgungen nicht selber eine Anschlussbewilligung oder eine Bewilligung für die Änderung der Belastungswerte oder des uR erteilen, sondern ihre Auflagen und Bedingungen im Rahmen eines Mitberichtes mit Antrag formulieren.

Hinweis: Bei der Bewilligung von Anschlussgesuchen wird den Wasserversorgungen dringend empfohlen, in diese oder in den Mitbericht keine Frankenbeträge aufzunehmen, wenn sie bereits Aussagen zu den Anschlusskosten machen. Es gilt für die Anschluss- und die Löschgebühren immer derjenige Gebührentarif, der im Zeitpunkt des Wasseranschlusses bzw. der Sicherstellung des Löschschatzes gültig ist. Zudem sollten die Anschlussbewilligungen befristet werden.

Wie bisher gilt: Ausser zu Löschzwecken und bei Feuerwehrrübungen sollte die Wasserentnahme aus Hydranten grundsätzlich untersagt sein. Die Wasserversorgung kann aber Ausnahmen gewähren, etwa wenn ein fixer Netzanschluss unverhältnismässig oder unmöglich, die fachmännische Hydrantenbedienung sichergestellt und jegliche Gefährdung der Trinkwasserqualität oder des Versorgungsbetriebs ausgeschlossen ist. Der Bezug sollte nur über einen mobilen Zähler mit Rückflussverhinderer erfolgen.

Hinweis: Wer ohne Bewilligung eine der bewilligungsbedürftigen Handlungen vornimmt, der kann nach Art. 43 bestraft werden.

Absatz 2

Was genau unter «erforderliche Unterlagen» fällt, sollte die Wasserversorgung je

⁶ SIA ist der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein.

nach ihren Bedürfnissen definieren.

Art. 15 Abtrennung

Dieser Artikel entspricht teilweise dem früheren Art. 14 des Musters von 2002, wurde jedoch ergänzt um die Formulierung im jetzigen Abs. 2. Danach hat die Abtrennung entweder auf Antrag der Wasserbeziehenden zu erfolgen oder dann, wenn die Wasserversorgung es für richtig hält. Sinnvoll dürfte sein, dass die Wasserversorgung bei Unterbrüchen, die mehr als zirka ein Jahr dauern, die Abtrennung vornimmt. Wird etwa verbindlich zugesichert, dass innert 12 Monaten eine Wiederverwendung des Anschlusses erfolgt und ist gewährleistet, dass die Leitungen regelmässig gespült werden, dürfte einstweilen auf die Abtrennung verzichtet werden können.

Art. 16 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Inhaltlich entspricht dieser Artikel in weiten Teilen dem früheren Art. 28. Was früher den Titel «Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht» trug, ist nun als Duldungs- und Mitwirkungspflicht formuliert.

Absatz 2

Was genau unter «notwendige Dokumente» fällt, sollte die Wasserversorgung je nach ihren Bedürfnissen definieren.

Art. 17 Mängel an privaten Anlagen

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 27. Stellen die Wasserversorgungen an privaten Anlagen Mängel fest, die die Wasserbeziehenden auf eigene Kosten zu beheben haben, teilen sie dies den Wasserbeziehenden mit. Sie fordern sie mit eingeschriebenem Brief zur Stellungnahme oder zur Behebung der Mängel innert Frist auf. Ist Gefahr im Verzug, können sie direkt verfügen.

Nach unbenütztem Ablauf der Frist ordnen die Wasserversorgungen die Behebung der Mängel innert einer neuen Frist mit Verfügung an, verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme im Unterlassungsfall und der Bestrafung nach Art. 292 StGB im Falle des Ungehorsams. Diese Verfügung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Sind die Mängel immer noch nicht behoben, ordnen die Wasserversorgungen mit Verfügung die Ersatzvornahme an (Vollstreckungsverfügung). Die Vollstreckungsverfügung ist ebenfalls mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; Sie unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung in der Sache.

Art. 18 Anpassung der Hausinstallationen

Dieser Artikel wurde neu ins Muster aufgenommen.

Art. 19 Öffentliche Anlagen [a) Wasserversorgungsanlagen]

Der Text des neuen Art. 19 wurde an die Formulierung des Muster-Abwasserentsorgungsreglements angepasst. Inhaltlich hat dies keine Änderung zur Folge.

Im früheren Art. 18 war die Rede davon, dass die Wasserversorgung die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde zu erstellen und planen habe. Heute wird der konkrete Begriff GWP verwendet. Weiter stand in alt-Art. 18, dass im Falle des Fehlens des Erschliessungsprogramms die Wasserversorgung den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften zu beschliessen hätte. Da fast alle Gemeinden heute eine GWP haben, hat die Bestimmung im Muster ihren Sinn weitgehend verloren und wird gestrichen.

Hinweis: Einige Wasserversorgungen haben - in Abweichung zum vorliegenden Muster - Hausanschlussleitungen zu Eigentum. Dies ist zulässig und wird vom AWA sogar als sinnvoll erachtet. Damit wird erreicht, dass die Hausanschlussleitungen professioneller betrieben und unterhalten werden, insbesondere beim Ersatz einer öffentlichen Leitung entfallen somit oft schwierige Diskussionen mit Privaten, ob und bis wo Hausanschlüsse zu ersetzen sind. Zu beachten ist in diesen Fällen allerdings, dass diese Leitungen auch in die Wiederbeschaffungswertberechnungen einbezogen werden müssen.

Hinweis: Die Wasserversorgung hat die Pflicht, die Basis- und Detailerschliessungsanlagen zu planen, erstellen, unterhalten und erneuern. In früheren Zeiten gab es diese Pflicht nicht im selben Umfang. Es ist deswegen möglich (und verbreitet), dass sogenannte «altrechtliche Leitungen» zwar den Charakter einer Detailerschliessungsleitung haben, aber nicht im Eigentum der Wasserversorgung sind. Diese Leitungen werden nicht einfach automatisch dem öffentlichen Eigentum zugeteilt, nur weil das kommunale Wasserversorgungsreglement vorschreibt, dass Detailerschliessungsanlagen öffentliche Anlagen zu sein haben. Wie mit altrechtlichen Leitungen umzugehen ist, darüber informiert das AWA Fakten «Eigentumsabgrenzung», das auf der Homepage des AWA zu finden ist.

Eine frühere Formulierung unter der Marginalie «öffentliche Anlagen» (vormals Art. 16 Abs. 2) lautete: «Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen». Die Formulierung wurde gestrichen, weil sie missverstanden werden kann. Zwar gelten Leitungen, die dem Hydrantenlöschschutz dienen, als Leitungen mit Detailerschliessungscharakter. Sie müssten entsprechend aus heutiger Sicht eigentlich zu den öffentlichen Leitungen gehören. Sind sie aber altrechtlich, dann ist das Eigentum daran nach wie vor privat. Daran ändert auch eine Reglementsbestimmung nichts.

Begriffe:

Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem).

Primäranlagen umfassen Bauten und Einrichtungen, die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport und Speicherung notwendig sind (inkl. Fernwirkssystem). Sie gehören zur Basiserschliessung.

Sekundäranlagen umfassen die für die Verteilung im Versorgungsgebiet notwendigen Leitungen inkl. Hydranten. Sie gehören in der Regel zur Detailerschliessung (Ausnahme: Hauptleitungen).

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwas-

sergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft. Sie zählen zur Basiserschliessung und gelten als Primäranlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und gelten als Sekundäranlagen. Hauptleitungen können auch eine Transportfunktion haben, wenn Wasser zu weiteren, örtlich getrennten Versorgungsgebieten durchgeleitet wird. In diesem Fall zählen sie zu den Primäranlagen.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Sie zählen zur Detailerschliessung und gelten als Sekundäranlagen.

Als **Hydrantenleitungen** bezeichnet werden Wasserleitungen, die Hydrantenanlagen mit der Versorgungsleitung verbinden. Sie gehören zur Detailerschliessung.

Absatz 4

Die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung richtet sich grundsätzlich nach Art. 109 BauG. Wichtig ist, dass die Exekutive der Wasserversorgung den Eigentumsübergang in einer Verfügung festhält. (Zum Begriff «Exekutive» vgl. die Erläuterungen zu Art. 4.)

Art. 20

Öffentliche Anlagen [b) Hydrantenanlagen]

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem früheren Art. 22. Beim Aufstellen von Hydranten auf privatem Grund handelt es sich gemäss Baugesetzgebung um Eigentumsbeschränkungen von untergeordneter Bedeutung (Art. 136 BauG). Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, solche Anlagen auf ihren Grundstücken grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Sie ist aber rechtzeitig zu benachrichtigen, ihre Standortwünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zudem ist ihr verursachter Kultur- und Sachschaden zu ersetzen. Nachweisbare erhebliche Nachteile in der Benützung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sind zusätzlich zu entschädigen.

Unter dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz sind sämtliche Aufwendungen auf dem Leitungsnetz zu verstehen. Diese müssen von den Wasserversorgungen getragen werden, unabhängig vom Brandrisiko und von der Bedeutung der Anlage. Nur jene Mehrkosten sind von den Verursachenden zu tragen, die sich auf die Inneneinrichtungen allein beziehen oder die Mehrdimensionierung von Leitungen und Anlagen betreffen, die über das normale Brandrisiko des betreffenden Siedlungsgebietes hinausgehen. Sie sollen aber eine gebührenrechtliche Privilegierung geniessen, indem die Belastungswerte von Sprinkleranlagen, Löschposten und Innenhydranten nicht in die Berechnung der Anschlussgebühren einzubeziehen sind. Dies, weil sonst die Durchsetzung der wichtigen gebäudeinternen Löschbereitschaft unnötig erschwert würde.

Für Übungszwecke und im Ernstfall stehen der Feuerwehr alle Anlagen gratis zur Verfügung. Dies gilt auch für die zu diesen Zwecken bezogene Wassermenge.

Hinweis: Netzunabhängige Löscheinrichtungen (Löscheier, Löschweiher sowie Stauvorkehrungen in Bächen) gehören nicht zur Wasserversorgung. Sie werden im Normalfall durch die Gemeinde erstellt. Es ist die Feuerwehrgesetzgebung zu beachten (FFG und FFV).

Absatz 4

«Ernstfall» meint Brandfall, Chemieunfall oder einen anderen vergleichbaren Notfall.

Art. 21 Öffentliche Anlagen [c) Absperrschieber Hausanschlussleitung]

Das Muster sieht vor, dass alle Leitungen bis zum ersten Absperrschieber von der (bzw. auf der) öffentlichen Leitung im Eigentum der Wasserversorgung stehen sollen. Dasselbe gilt auch für den Absperrschieber selbst, der von der Wasserversorgung einzubauen und zu bezahlen ist. Dies ist keine Neuerung gegenüber dem Muster von 2002. Neu wird dem Absperrschieber jedoch ein eigener Artikel gewidmet.

Die Regelung, dass das Eigentum am Absperrschieber bei der Wasserversorgung liegt, ist nicht zwingend, aber aus Sicht des AWA sinnvoll. Denkbar ist auch, dass die Wasserbeziehenden die Absperrschieber zwar zu bezahlen haben, diese jedoch im Eigentum der Wasserversorgung sind.

Art. 22 Öffentliche Anlagen [d) Wasserzähler]

Art. 23

Art. 24

Im Sinn einer sachgerechten Tarifierung ist der Wasserverbrauch mit Wasserzählern zu messen. Wasserversorgungen ohne Wasserzähler ist dringend geraten, den flächendeckenden Einbau vorzunehmen. Im Gegensatz etwa zur Stromversorgung wird pro Gebäude aber nur ein Zähler installiert (d. h. nicht für jede Wohnung einer). Das Muster regelt auch die Abweichungen von diesem Grundsatz. Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgungen. Sollen weitere Zähler (Nebenzähler) auf Begehren der Wasserbeziehenden angebaut werden, können die Wasserversorgungen diese gesondert in Rechnung stellen. Die Kosten des Hauptwasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen. Die Gebührenansätze für die Nebenzähler sind im Tarif festzulegen, bedürfen also einer Rechtsgrundlage wie alle anderen Gebühren auch.

Das vorherige Muster sah für die fehlerhafte Zählerablesung den Wert «mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers» vor. Diese Messgenauigkeit entspricht jedoch nicht mehr den heute gültigen Richtlinien. Der entsprechende Passus wurde deswegen gestrichen.

Hinweis: Bei Zähler mit Fernablesung empfiehlt das AWA Folgendes: Die Installationen für die Fernablesung (z. B. Auslesekasten, Signalkabel und Leerrohrverbindung vom Wasserzähler bis zum Auslesekasten sowie weiterführende Auslesesysteme wie Smart Metering) werden auf Kosten der Wasserbeziehenden erstellt, unterhalten und ersetzt. Sie verbleiben in deren Eigentum. Die Wasserzähler (inkl. Fernablesemodul gemäss Merkblatt) bleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden auf deren Kosten installiert, unterhalten und ersetzt.

Art. 25

Private Anlagen

Der Artikel entspricht in weiten Teilen den früheren Art. 17 und 26 Abs. 1.

Hausanschlussleitungen sollten insbesondere in folgenden Fällen angepasst oder ersetzt werden:

- bei Mängeln oder mangelhaftem Zustand,
- bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen (z. B. bei Wasserverlust),
- bei ungenügender Kapazität (gemäss Dimensionierungsvorschriften des SVGW),
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 80 Jahren. (Falls mittels Druckprobe die Dichtheit der Leitung nachgewiesen wurde, kann die Frist um beispielsweise 5 Jahre verlängert werden. Die Druckprobe sollte auf Kosten der Wasserbeziehenden erfolgen und von der Wasserversorgung abgenommen werden.)

Absatz 4 (zweiter Satz)

Die vorgeschlagene Kostenregelung zur Anpassung kann durch verschiedene Varianten ersetzt werden: Die Wasserversorgung könnte z. B. die Planung und Organisationskosten der Anpassung der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen an die neue oder neu verlegte öffentliche Leitung übernehmen und die Baukosten der Grundeigentümerschaft überlassen. Hier verbleibt der Wasserversorgung ein gewisser Spielraum darüber, wie stark sie den Privaten «entgegen kommt». Wichtig ist, dass alle gleichartigen Fälle innerhalb der Wasserversorgung gleich behandelt werden.

Leitungen im Strassengebiet

Unter der Marginalie «Leitungen im Strassengebiet» stand bisher im Artikel vor den Durchleitungsrechten noch:

¹ *Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.*

² *Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.*

Mit Blick auf in Art. 69 Strassengesetz erwähnte Bewilligungspflicht (die selbst dann gilt, wenn der Erwerb des Landes schon stattgefunden hat) macht die Bestimmung im Wasserversorgungsreglement heute wenig Sinn mehr. Sie wurde aus der aktuellen Fassung gestrichen.

Art. 26

Durchleitungsrechte

Der Text bezüglich der Durchleitungsrechte wurde im Sinne einer Angleichung an das Muster-Abwasserentsorgungsreglement angepasst.

Privatrechtliche Sicherung

Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen können privatrechtlich in Form von Dienstbarkeiten begründet werden. Dabei gilt:

- Dienstbarkeiten kommen nur im gegenseitigen Einvernehmen zustande (falls

nicht Notrecht gilt).

- Für baubewilligungspflichtige Sonderbauwerke und Nebenanlagen (auch im Zusammenhang mit der Linienführung) ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- Das Recht wird als Dienstbarkeit zulasten eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Zu beachten sind die Bestimmungen des Zivilrechts (Art. 691 ff. ZGB). Sie sind insbesondere von Bedeutung für die Verlegung einer Leitung an einen anderen Ort.

Öffentlich-rechtliche Sicherung

Die Wasserversorgungen haben die Möglichkeit, öffentliche Leitungen in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren sichern zu lassen (Art. 21 WVG, früher Art. 130a des [früheren] Wassernutzungsgesetzes WNG). Es handelt sich um ein formelles verwaltungsrechtliches Verfahren und hat gegenüber der privatrechtlichen Vereinbarung für die Beanspruchung von privatem Land folgende gewichtige Vorteile:

- Die Durchleitungen sind an sich entschädigungslos zu dulden, es sei denn, es handle sich um einen enteignungsmässigen/-ähnlichen Eingriff. Zu entschädigen sind in jedem Fall Inkonvenienzen und insbesondere Landschaften im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlagen. Das Terrain ist nach Durchführung der Arbeiten wiederherzustellen.
- Mit den öffentlichen Leitungen verbundene Sonderbauwerke und die für die Erstellung und den Unterhalt der Leitungen notwendigen Nebenanlagen können in diesem Verfahren mitbewilligt werden. Für den Bau bedarf es dann keiner separaten Bewilligungen mehr. Zudem können besondere Überbauungsvorschriften erlassen werden.
- Die Linienführung kann im Grundbuch angemerkt werden. Die Anmerkung hat deklaratorische Bedeutung und gilt nur als Hinweis, das heisst, das Recht besteht auch, wenn es nicht im Grundbuch steht. Die Anmerkung im Grundbuch dürfte seit der Aufnahme der öffentlich-rechtlich gesicherten Leitungen im ÖREB-Kataster an Bedeutung verloren haben.

Das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Sicherung wird im awa fakten «Öffentlich-rechtliche Sicherung öffentlicher Leitungen» beschrieben, das auf der Homepage des AWA zu finden ist.

Absatz 2

Zum Begriff «Exekutive» vgl. die Erläuterungen zu Art. 4.

Absatz 4

Gestützt auf den Entscheid des Rechtsamts der BVD Nr. 140/2017/31 muss das Durchleitungsrecht nötigenfalls auch gerichtlich erstritten werden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

Der Text bezüglich Schutzes der öffentlichen Anlagen wurde im Sinne einer Angleichung an das Muster-Abwasserentsorgungsreglement angepasst. In weiten Teilen entspricht er aber dem früheren Art. 21.

Absatz 2

«Sonstigen Vorkehrungen» sind z. B. das Pflanzen von Hecken und Bäumen.

Absatz 4

Bei öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gibt es in aller Regel eine Bestimmung in den Überbauungsvorschriften der Überbauungsordnung, welche die Vorgaben für eine Verlegung regelt. Nur wenn die Überbauungsvorschriften keine Regelung treffen, kommt Art. 27 Abs. 4 zur Anwendung. Bei privatrechtlichen Sicherungen empfehlen wir die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Dienstbarkeitsvertrag.

Absatz 5

Die Kostentragungspflicht für die Verlegung einer Leitung ist abhängig von der Art der Leitungssicherung. Auf der Homepage des AWA findet sich ein entsprechendes Merkblatt.

Art. 28 Technische Normen

Dieser Artikel wurde im Sinne einer Angleichung an das Muster-Abwasserentsorgungsreglement neu eingefügt.

Art. 29 Installationsberechtigung

Die Bewilligungspflicht für die Befugnis, private Anlagen zu erstellen/montieren, ändern oder sanieren, basiert auf der Überlegung, dass die Anlagen sachgerecht erstellt werden sollen. Gleichzeitig sind die berechtigten Personen zu verpflichten, alle gebührenpflichtigen Änderungen, die sie an den privaten Anlagen vornehmen, den Wasserversorgungen unverzüglich und ohne Aufforderung zu melden. So bekommen die Wasserversorgungen auf einfache Weise eine Änderung der Belastungswerte zur Kenntnis. Im Widerhandlungsfall können sie die Bewilligung entziehen.

Weitere Einschränkungen für die Erteilung der Bewilligung als die in Art. 29 vorgesehenen sind nicht zulässig. Insbesondere wäre die Bevorzugung des ortsansässigen Gewerbes rechtlich nicht haltbar, weil gegen die Wirtschaftsfreiheit sowie die Grundsätze des Beschaffungswesens verstossend.

Zur Beurteilung der ausreichenden beruflichen Qualifikation bzw. generell der Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsbewilligung stellt das Reglement GW101 des SVGW (Ausgabe Januar 2007) ein sinnvolles Nachschlagewerk dar.

Art. 30 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Dieser Artikel entspricht weitgehend den früheren Art. 30, 31 und 26 Abs. 2.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich und darf aufgrund des vorhandenen Schadenpotentials für die Leitungen eine Erdung mittels Leitungen nicht

tolerieren. In früheren Jahren war dies bei Vorliegen einer Bewilligung erlaubt. Schon im Muster von 2002 galt aber: Die Wasserleitungen dürfen generell nicht für die elektrische Erdung benützt werden. Bestehende Erdungen mittels Leitungen sollten dringend von den und auf Kosten der Betroffenen aufgehoben/abgetrennt werden. Dafür ist ihnen eine angemessene Frist einzuräumen.

Die vorgeschriebene Rückflussverhinderung hat grundsätzlich den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

Art. 31 Vorübergehender Wasserbezug

Der Artikel wurde in dieser Form neu ins Reglement aufgenommen.

Art. 32 Finanzierung der Wasserversorgung

Die Formulierung des Artikels wurde überarbeitet sowie an die Bestimmungen des Muster-Abwasserentsorgungsreglements angepasst.

Absatz 2 Bst. d

In der BSIG Nr. 1/170.511/8.1 wurde über die Verwendung von Mitteln aus den geografisch-topografischen Zuschuss (FILAG) zur Speisung der Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser informiert. Der Zuschuss darf zur Speisung der Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser verwendet werden, solange damit nicht das Verursacherprinzip ausgehöhlt wird.

Weitere Ausführungen zu der Finanzierung der Wasserversorgung: siehe oben Ziffer 5.

Absatz 3

Zum Begriff «Exekutive» vgl. die Erläuterungen zu Art. 4.

Art. 33 Einmalige Gebühren [a) Anschlussgebühr]

Die Anschlussgebühr wird als «Einkauf» in die bestehenden Wasserversorgungsanlagen verstanden. Früher wurde die Anschlussgebühr zur Deckung der hohen Erstellungskosten eingefordert. Heute sind die Anlagen weitgehend erstellt. Die Investitionsfolgekosten werden über die Spezialfinanzierung Werterhalt (Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert) durch wiederkehrende Gebühren finanziert. Die eine oder andere Wasserversorgung könnte sich daher die Frage stellen, ob sie auf die Erhebung von Anschlussgebühren ganz oder teilweise verzichten möchte. Aus rechtlicher Sicht ist ein solcher Verzicht zulässig. Wasserversorgungen, die dies beabsichtigen, wird mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot allerdings empfohlen, dazu eine Übergangsregelung vorzusehen (z. B. «Ab 1. Januar 2021 nehmen die Anschlussgebühren jährlich um 10 % ab; ab 1. Januar 2031 werden keine Anschlussgebühren mehr erhoben.») Eine sofortige Abschaffung ist nicht ratsam. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad der Wasserrechnung zu prüfen (Wegfall einer Gebührenquelle).

Gemäss Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 70 - 79, N. 27 müssen die Anschlussgebühren von der Legislative beschlossen

werden. Deshalb wird die Höhe der Anschlussgebühr auf Reglementstufe festgelegt (im Gegensatz zur Höhe der wiederkehrenden Gebühren).

Weitere Ausführungen zu der Finanzierung der Wasserversorgung: Siehe oben Ziffer 5.

Absatz 5

Zum Begriff «Exekutive» vgl. die Erläuterungen zu Art. 4.

Art. 34 Einmalige Gebühren [b) Löschgebühr]

Weitere Ausführungen zu der Finanzierung der Wasserversorgung: siehe oben Ziffer 5.

Art. 35 Einmalige Gebühren [c) Gemeinsame Bestimmungen]

Die Formulierung dieser Artikel wurde an die Bestimmungen des Muster-Abwasserentsorgungsreglements angepasst.

Auf die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gemäss BauG soll weiterhin verzichtet werden, weil sich dieses System für die Wasserversorgung nicht eignet.

Nachzahlungspflicht und Anrechnung bereits bezahlter Gebühren:

Bei den einmaligen Gebühren (Anschluss- oder Löschgebühren) sind die Nachzahlungspflicht und die Anrechnung von bereits bezahlten Gebühren geregelt. Soweit die Wasserversorgungen degressive Gebührenansätze festlegen, ist bei der Nachzahlungspflicht zu berücksichtigen, dass jeweils derjenige Ansatz zur Anwendung gelangt, der gelten würde, wenn eine «normale» Anschlussgebühr geschuldet wäre. Beispiel:

Ein Gebäude erhöht seinen uR Raum um 50 m³ auf 1'050 m³. Die ersten 1'000 m³ kosten gemäss Reglement CHF 5.--/m³ uR, ab 1'000 bis 3'000 m³ beträgt der Ansatz noch CHF 1.20. Angewendet werden muss nun der Ansatz ab 1'000 m³, also CHF 1.20/m³.

Absatz 3

Das Wort «Wiederaufbau» meint sowohl Wiedererstellen infolge Brandfalls wie auch Abbruch und Neubau.

Art. 36 Wiederkehrende Gebühren

Variante A

Variante A ist auf ländliche Wasserversorgungen zugeschnitten, wo der Anschlussgrad (noch) gering ist. Mit der zweigeteilten Grundgebühr bezahlen auch die angeschlossenen geschützten Liegenschaften im Rahmen der Grundgebühren einen Anteil an den Löschschatz (Löschkomponente). Dieses Vorgehen gewährleistet eine gerechte Gebührenverteilung.

Variante B

Bei der Variante B, wo nur vereinzelte Liegenschaften nicht angeschlossen sind, verzichtet man auf die Gebührenkomponente nach dem uR. Dafür muss die Grundgebühr auf den LU höher angesetzt werden. Dies erleichtert den Vollzug, weil nur der uR der nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben (und nachgeführt) werden muss. Gleichzeitig nimmt man aber eine leichte Verzerrung in Kauf, indem grosse Bauten mit wenig Belastungswerten tendenziell zu tiefe Gebühren bezahlen.

Variante C

Variante C führt einen Einheitstarif ein, der gleichzeitig die Degression gewährleistet und den erheblichen Aufwand einer (grossen) Wasserversorgung für die Erhebung und Nachführung der Belastungswerte ausschaltet. Wir empfehlen auch kleineren Wasserversorgungen, lieber diese Variante zu wählen, als Grundgebühren auf untauglichen Bemessungsgrundlagen zu erheben. Auch in diesem Gebührenmodell ist eine standardisierte Grundgebühr enthalten, allerdings im Gebührenrahmen versteckt. Grobe Abweichungen des Verhältnisses Anschlusswert zu Wasserbezug von den Durchschnittswerten bleiben im Gegensatz zu den Varianten A und B deshalb unberücksichtigt.

Variante D

Variante D basiert auf dem effektiven Tagesspitzenwert pro Jahr, bzw. in der Rechnungsperiode. Das Mittel der 10 höchsten Tageswerte ergibt den zu verrechnenden Wert. Die Ermittlung der Tagesspitzenwerte ist nur möglich mit einem Smart Metering System, das mindestens die Tageswerte jedes Wasserzählers automatisch an das System der Wasserversorgung übermittelt. Somit ist dieses System nur für Wasserversorgungen geeignet, die eine 100%-Abdeckung mit entsprechend ausgerüsteten Wasserzählern haben. Dies ist heute noch kaum der Fall, wird aber in Zukunft eine immer grössere Verbreitung finden. Wer grosse Tagesspitzen generiert, soll auch viel bezahlen. Entsprechend gross ist für den Wasserbeziehenden der Anreiz, Tagesspitzen, welche schlussendlich auch die Wasserversorgung stark belasten, zu vermeiden.

Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 hat die jeweilige Eigentümerschaft wiederkehrende Löschgebühren zu bezahlen, falls auf dem Grundstück kein Wasseranschluss besteht, für den bereits eine wiederkehrende Gebühr nach Art. 36 entrichtet wird. Die jährlichen Löschgebühren werden je Grundstück aufgrund des gesamten uR erhoben.

Art. 37 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

Was bisher lediglich im Tarif resp. der Verordnung geregelt war, hat neu Einzug ins Reglement gehalten.

Art. 38 Weitere Gebühren

Eine solche Bestimmung ist nur notwendig, wenn die Wasserversorgungen über keine andere Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren verfügen. Wenn die Wasserversorgungsaufgabe durch die Gemeinden erfolgt, ist in der Regel

eine Grundlage in einem separaten Gebührenreglement vorhanden. Alle Wasserversorgungen - auch die Gemeinden - sollten jedoch sorgfältig prüfen, ob sich sämtliche notwendigen Gebährentatbestände entweder in den allgemeinen Gebähreneerlassen oder in der Liste von Abs. 1 wiederfinden.

Art. 39 Gebührenpflichtige

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 41.

Art. 40 Fälligkeit

Die Anschlussgebühre ist in dem Zeitpunkt geschuldet, ab dem Wasser bezogen werden kann, d. h. mit dem Einbau des Wasserzählers (= Wasseranschluss).

Bei etappierten Bauvorhaben kann die Akontorechnung nur für die begonnene Baue-tappe in Rechnung gestellt werden (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. August 2010, VGE 100.2010.53/54).

Mit «Baubeginn» ist der Baubeginn nach Art. 2 Abs. 2 BewD gemeint.

Absatz 4

Zum Begriff «Exekutive» vgl. die Erläuterungen zu Art. 4.

Art. 41 Zahlungsfrist

Dieser Artikel entspricht dem früheren Art. 38 Abs. 4.

Art. 42 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

In der Regel verschicken die Wasserversorgungen zuerst eine Rechnung. Wird diese auch nach Mahnung nicht bezahlt, müssen sie eine Verfügung mit Rechtsmittelbe-lehrung erlassen, um die Forderung durchzusetzen. Es ist aber zulässig, bereits die ers-te Rechnung als Verfügung auszugestalten und so auf die Mahnung zu verzichten; dies müsste im Reglement allerdings so vorgesehen sein.

Art. [...] Die Verwaltung und die Organisation sind - insbesondere wenn die Gemeinde selber die Wasserversorgung ist - meistens bereits im Organisationsreglement (OgR) gere-gelt. Die Details und die Aufgaben der jeweiligen Kommissionen und Angestellten können in einem Pflichtenheft festgehalten werden.

Falls Bestimmungen im OgR fehlen, bieten sich die folgenden Formulierungsvor-schläge für die Regelung im Wasserversorgungsreglement einer Gemeinde an.

VII. Verwaltung und Organisation

Art. [...]

Gemeinderat Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserver-sorgung obliegt der Wasserkommission.

Art. [...]

Kommissionen ¹ Die Wasserkommission besteht aus ... Mitgliedern. Diese werden gemäss OgR gewählt.

² Für die Belange der Wasserqualität ist die Gesundheitskommission, für die Belange des Löschschutzes der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

Art. [...]

Sekretariat Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission eine Person, die das Sekretariat führt. Sie muss nicht Mitglied der Kommission sein.

Art. [...]

Fachpersonal Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung ernennt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission das Fachpersonal.

Art. 43

Widerhandlungen

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 43.

Im Gegensatz zum Muster von 2002 werden neu alle Strafbestimmungen explizit aufgezählt. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen (vgl. Art. 58 GG und Jürg Wichtermann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 58 N. 6). Die Bundesverfassung verlangt eine klare Umschreibung des unter Strafe gestellten Verhaltens sowie der angedrohten Sanktion in der Strafnorm selbst. Allerdings besteht gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz ein relativ grosser Spielraum. So sind Strafnormen auf Bundes- und Kantonebene oft sehr grosszügig formuliert («Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt...»). Dennoch empfiehlt der Kommentar zum Gemeindegesetz jeweils konkret anzugeben, auf welche Normen sich die Strafandrohung im Einzelnen bezieht.

Der zweite Satz von Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen, falls die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst wahrgenommen wird und die Gemeinde z. B. in ihrer Gebührenordnung bereits eine Gebühr für solche Verfahren vorgesehen hat.

Absatz 1

Zum Begriff «Exekutive» vgl. die Erläuterungen zu Art. 4.

Art. 44

Rechtspflege

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 44.

Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde

erhoben werden.

Art. 45 Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung gilt für die Durchführung des Verfahrens, d. h. für die formellen verfahrensrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten, nicht aber für die Anwendung z. B. der Tarife. Für die Gebühren sind immer diejenigen Bestimmungen massgebend, die im Zeitpunkt der Fälligkeit in Kraft sind.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 46 Abs. 1 und 2.

Art. 47 Anpassung

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen dem früheren Art. 46 Abs. 3.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Wasserversorgungsverordnung)

Einleitungssatz / Schlussatz Zum Begriff «Exekutive» vgl. die Erläuterungen zu Art. 4 des Musterreglements.

Art. 1 Ausführungen zu der Finanzierung der Wasserversorgung: siehe oben Ziffer 5.

Art. 2

Art. 3

Art. 4

Art. 5